

1 Einleitung

1.1 Aufgaben der Wasserversorgung

Art.1

1. Die Wasserversorgung versorgt die an das Frischwasser-Netz der Politischen Gemeinde Dorf angeschlossene Bevölkerung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.
2. Das Trinkwasser soll hygienisch einwandfrei sein. Die Qualität hat dabei den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung zu entsprechen. Dem Bezüger soll für seine täglichen Lebensgewohnheiten genügend Wasser mit ausreichendem Druck zur Verfügung stehen. Vorbehalten bleiben die Einschränkungen gemäss den Art. 30 und 31.
3. Mitzuversorgen sind in der Regel Landwirtschaft und Gewerbe.
4. Das Wasser wird im Brandfall auch zu Löschzwecken eingesetzt. Bei der Dimensionierung der Verteilnetze und der Festlegung von Lage und Inhalt der Behälter sind die Belange der Brandbekämpfung angemessen zu berücksichtigen.
5. Die Wasserversorgung unterstützt alle Gewässerschutzmassnahmen, insbesondere für die Sicherstellung von zukünftigen Grundwasserfassungen.
6. Bei Wassermangel haben die Organe und Betriebe für die öffentliche Sicherheit, Gesundheit, Hygiene und Nahrungsmittelversorgung Vorrang.
7. Die Notstands-Wasserversorgung ist Aufgabe der Wasserversorgung. Die Politische Gemeinde leistet dazu notwendige Kostenbeiträge.

1.2 Definition des Wasserreglementes

Art.2

Das Wasserreglement bildet die rechtliche Grundlage für Bau und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen der Politischen Gemeinde bzw. eines von ihr mitgetragenen Verbandes. Insbesondere regelt es die Beziehung zwischen Wasserversorgung und Wasserbezüger.

2 Wasserreglement

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 3

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder Kantones nichts Abweichendes enthalten.

Zweck und Geltungsbereich

Art. 4

1. Die Politische Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
2. Die dafür zuständige Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Zuständigkeit und Aufgaben der Politischen Gemeinde

Art. 5

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet (Art. **Fehler!** **Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für genügend Löschwasser.

Umfang der Versorgung

2.2 Wasserversorgungsanlagen der Politischen Gemeinde

Art. 6

1. Die Wasserversorgungsanlagen der Politischen Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
2. Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.
3. Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie verwirklicht oder fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

Wasserversorgung

Art. 7

1. Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
2. Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Versorgungsleitungen speisen. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
3. Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Leitungsnetz, Definition

Art. 8

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Erstellung

Art. 9

1. Die Wasserversorgung lässt einen Kataster der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und der daran angeschlossenen Hausanschlussleitungen, soweit sie ausserhalb von Gebäuden liegen, erstellen und nachführen.
2. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und allfällig notwendige Erhebungen auf ihren Liegenschaften zu dulden; dabei entstehender Schaden ist zu vergüten.
3. Die Kosten für die Nachführung übernimmt der Verursacher.

Leitungskataster

Art. 10

1. Die Politische Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung, einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.
2. Die Hydrantenanlage und der gesamte Wasservorrat sind der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.
3. Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Politische Gemeinde.

Hydrantenanlagen

Art. 11

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Betätigung von Hydranten und Schiebern

Art. 12

Der Betrieb der öffentlichen Brunnen untersteht der Wasserversorgung. Die Brunnen, welche vom Hauptleitungsnetz unabhängigen Wasserfassungen angeschlossen sind, dienen gleichzeitig der Notwasserversorgung.

Brunnen, Notwasserversorgung

Art. 13

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

Beanspruchung von Privatgrund

2.3 Hausanschlussleitung

Art. 14

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Definition

Art. 15

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

Erstellung

Art. 16	Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ausführen lassen.	<i>Ausführung</i>
Art. 17	<p>1. Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Ueberbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.</p> <p>2. In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu plazieren ist.</p>	<i>Technische Bedingungen</i>
Art. 18	Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.	<i>Erwerb Durchleitungsrechte</i>
Art. 19	Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan - auch wenn dieses im Privatgrund liegt - und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.	<i>Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung</i>
Art. 20	Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund in der Regel zu Lasten des Grundeigentümers.	<i>Unterhalt</i>
Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.		
Art. 21	Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilernetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.	<i>Stilllegung</i>
2.4 Hausinstallationen		
Art. 22	Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.	<i>Erstellung</i>
Art. 23	Jede Hausinstallation wird vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.	<i>Abnahme</i>
Art. 24	Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.	<i>Kontrolle</i>

Art. 25

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Technische Vorschriften

Art. 26

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Unterhalt

Art. 27

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau einer Rückflusssperre unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Wasserbehandlungsanlagen

Art. 28

1. Private Wassergewinnungs- und Wasserfassungsanlagen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung. Die Installation hat so zu erfolgen, dass ein Rücklauf von Nichttrinkwasser ins Wasserversorgungsnetz ausgeschlossen ist. Ein Ueberlauf ist versickern zu lassen und darf nicht der Kanalisation zugeführt werden.
2. Für das Brauchwasser ist ein separater Wasserzähler einzubauen und für den Verbrauch die Klärgebühr zu entrichten. Im übrigen gelten die Bestimmungen unter dem Kapitel 2.6 „Wasserzähler“.

Regenwassertanks

Art. 29

Bei Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

Frostgefahr

2.5 Wasserabgabe

Art. 30

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen dafür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Wasserlieferung

Art. 31

1. Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:
 - im Falle höherer Gewalt
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Wasserknappheit
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
2. Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.
3. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügerinnen rechtzeitig bekanntgegeben.

Einschränkung der Wasserabgaben

Art. 32	<p>1. Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Wassertarifes.</p> <p>2. Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.</p>	<i>Anschlussgesuch</i>
Art. 33	<p>Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.</p>	<i>Haftung des Wasserbezügers</i>
Art. 34	<p>Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.</p>	<i>Meldepflicht</i>
Art. 35	<p>Es ist den Wasserbezügern untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung dauernd Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Insbesondere ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.</p>	<i>Wasserableitungsverbot</i>
Art. 36	<p>Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.</p>	<i>Unberechtigter Wasserbezug</i>
Art. 37	<p>Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Auch der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.</p>	<i>Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser</i>
Art. 39	<p>Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.</p>	<i>Kündigung des Wasserbezuges</i>
Art. 39	<p>Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bewilligte Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.</p>	<i>Abnahmepflicht</i>
Art. 40	<p>Jeder Anschluss von Schwimmbassins u. dgl. an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten u. dgl. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, diese Wasserabgaben zu verweigern oder besondere Auflagen zu erlassen.</p>	<i>Schwimmbassins u. dgl.</i>
Art. 41	<p>Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.</p>	<i>Abnorme Spitzenbezüge</i>

2.6 Wasserzähler

Art. 42

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Einbau

Art. 43

Der Wasserbezüger haftet für Schäden, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Veränderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Haftung

Art. 44

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz und die Leitungsanschlüsse für den Einbau unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Standort

Art. 1.45

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Technische Vorschriften

Art. 46

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der üblichen Toleranz liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und Reparaturkosten.

Messung

Art. 47

Bei ausserhalb der Toleranzgrenzen gemäss Art. 46 liegenden Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der letzten 3 Jahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR (Irrtum).

Störungen

Art. 48

1. In der Regel wird der Wasserbezug einer Liegenschaft mit einem einzigen Wasserzähler gemessen. Wünscht ein Wasserbezüger weitere (interne) Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, die Ablesung dieser privaten Zähler zu übernehmen.
2. Landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, welche bezogenes Wasser nachweisbar weder direkt noch indirekt der Kanalisation zuführen, können für diese Bezüge bei der Wasserversorgung einen weiteren Wasserzähler beantragen.

Mehrere Wasserzähler

2.7 Finanzierung

Art. 49

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

Eigenwirtschaftlichkeit

- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Uebernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter und Subventionsbeiträge

Art. 50

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgungen, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. entrichtet die Politische Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

Betriebsfremde Leistungen

Art. 51

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Bemessung der Gebühren

Art. 52

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. Die Versorgungsleitungen sind durch die Grundeigentümer zu finanzieren.

Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Art. 53

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Kostentragung Hausanschlussleitung

Art. 54

Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserreglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Festsetzung der Gebühren

Art. 55

1. Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Grundlage für die Berechnung der Anschlussgebühren bildet die Gebäudeschätzung.
2. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem behördlich bewilligten Bezug der Bauten bzw. der Abnahme des Wasseranschlusses.
3. Eine Gebühreinnachzahlung hat bei baulichen Änderungen zu erfolgen, die eine Steigerung des Basiswertes der Gebäudeversicherungssumme zur Folge haben. Als Basis des nachzuzahlenden Betrages gilt der in der Gebäudeschätzung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung.
4. Eine Gebühreinnachzahlung hat auch bei Nutzungsänderungen der angeschlossenen Gebäude, die voraussichtlich eine erhebliche Steigerung des Wasserverbrauchs bewirken, zu erfolgen.
5. Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.

Anschlussgebühren

6. Werden an Stelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden die vorhergehenden Bestimmungen eine sinn-gemässe Anwendung.
7. Die Ansätze der Anschlussgebühren sind in der Tarifordnung geregelt.

Art. 56

1. Die jährlich wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.
2. Die Grundgebühr wird pro Wohnung und Wasserzähler erhoben.
3. Die Verbrauchsgebühr wird pro Kubikmeter Wasser aufgrund des tatsächlichen bzw. gemessenen Verbrauches verrechnet.
4. Die Gebühren werden per 1. November erhoben und vom Gemeinderat perio-disch neu festgesetzt. Die entsprechenden Ansätze sind in der Tarifordnung geregelt.

*Benützungsgebühr
(Wasserzins)*

Art. 57

Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung geregelt.

*Abgeltung von
Sonderleistungen*

Art. 58

1. Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr und des Bauwassers kann vor Baubeginn ein unverzinsliches Depositum verlangt werden. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Vorliegen der Schätzungsanzeige der Kant. Gebäude-versicherung.
2. Die wiederkehrenden Grund- und Benützungsgebühren werden jährlich in Rechnung gestellt. Sie können zusammen mit anderen periodischen Abgaben bezogen werden.
3. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.

Fälligkeiten

Art. 59

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet. Die Wasserversorgung bzw. der Gemeinderat kann überdies bei frucht-loser Betreibung eine Wassersperre verfügen, dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Betreibung

Art. 60

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Ueberdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren. Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Bau-rechtsberechtigten der Liegenschaft.

*Gebührenpflichtige
Schuldner*

2.8 Verwaltungsgebühren

Art. 61

Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung und Genehmigung der Wasseranschlusspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen wie für andere behördliche Verrichtungen in Anwendung dieser Verordnung angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.

2.9 Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 62

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserreglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen

Art. 63

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung bzw. des Gemeinderates kann, innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache beim Bezirksrat Andelfingen erhoben werden.

Einsprachen

Art. 64

Dieses Wasserreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Dorf, frühestens jedoch per 1. November 2000 in Kraft.

Inkrafttreten

Auf diesen Zeitpunkt werden alle, und damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das bisherige Reglement über die Wasserversorgung Dorf vom 3. Dezember 1969 aufgehoben.

Das vorstehende Wasserreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2000 genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Hugo Bretscher

Die Schreiberin: Brigitte Mrabet-Felix